

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli nazional



**14.413 n Pa.Iv. Vischer Daniel. Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung**

**14.434 n Pa.Iv. Derder. Schutz der digitalen Identität von Bürgerinnen und Bürgern**

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 18. August 2017

Die von Nationalrat Daniel Vischer am 21. März 2014 eingereichte parlamentarische Initiative fordert, die Bundesverfassung so zu ändern, dass der Datenschutz anstatt eines blosen Schutzes vor Missbrauch von persönlichen Daten zu einem Grundrecht auf Selbstbestimmung über persönliche Daten wird.

Die von Nationalrat Fathi Derder am 20. April 2014 eingereichte parlamentarische Initiative verlangt, in der Bundesverfassung persönliche digitale Daten als Eigentum zu definieren und dadurch die Bürgerinnen und Bürger vor deren missbräuchlicher Verwendung zu schützen.

Nachdem die SPK des Nationalrates den parlamentarischen Initiativen Folge gegeben hatte, stimmte die Ständeratskommission ihren Beschlüssen am 20. August 2015 zu. Nach Artikel 113 Absatz 1 ParlG muss die Kommission, sofern sie innert zwei Jahren, d. h. bis zur Herbstsession 2017, noch keinen Erlassentwurf unterbreitet hat, dem Rat eine Fristverlängerung oder die Abschreibung der Initiativen beantragen.

### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 10 zu 10 Stimmen und Stichentscheid des Präsidenten, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage um zwei Jahre zu verlängern.

Die Kommissionsminderheit (Nantermod, Addor, Buffat, Burgherr, Fluri, Pifster Gerhard, Reimann Lukas, Sollberger, Steinemann) beantragt, die parlamentarischen Initiativen abzuschreiben.

Berichterstattung: Brand



Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Heinz Brand

Inhalt des Berichtes

- 1 Texte und Begründungen
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Texte und Begründungen

### 1.1 Text

[14.413]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 13 Absatz 2 der Bundesverfassung sei so zu ändern, dass der Datenschutz statt eines Missbrauchsschutzes zu einem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird.

[14.434]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

Abs. 1

Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung, ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs sowie all ihrer eigenen Daten.

Abs. 2

Die Daten sind Eigentum der betreffenden Person; diese ist davor zu schützen, dass die Daten missbräuchlich verwendet werden.

### 1.2 Begründungen

[14.413]

Nicht nur durch den NSA-Skandal hat der Datenschutz auch in der Schweiz eine neue Bedeutung und Beachtung erhalten. Generell gefährden die Risiken, die von den sich in horrendem Tempo perfektionierenden technologischen Möglichkeiten der modernen Datenverarbeitung ausgehen, die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Denn wer nicht weiss oder beeinflussen kann, welche Informationen bezüglich seines Verhaltens gespeichert und vorrätig gehalten werden, ist in seinem Verhalten eingeschränkt. Beeinträchtigt ist dabei nicht nur die individuelle Handlungsfreiheit, sondern auch das Gemeinwohl, denn ein freiheitliches und demokratisches Gemeinwesen ist auf die selbstbestimmte Mitwirkung seiner Bürgerinnen und Bürger angewiesen.

Der in der Bundesverfassung garantierte Datenschutz gemäss Artikel 13 Absatz 2 der Bundesverfassung schützt die einzelne Person lediglich vor dem Missbrauch. Das führt namentlich dazu, dass im Ergebnis die Beweislast der Grundrechtseinschränkung zulasten der Bürgerinnen und Bürger und nicht des Staates oder der Internetbetreiber verteilt ist. Mit der Ausweitung der Verfassungsbestimmung im beantragten Sinne wird eine neue verfassungsmässige Grundlage geschaffen, um dies zu ändern.

Bisher scheiterten ähnliche Vorhaben. Die Erfahrungen der letzten Monate evozieren freilich dringenden Handlungsbedarf.

[14.434]

Immer grössere Mengen von Daten über unser Privatleben und unsere Intimsphäre werden gespeichert. Bald werden unsere Identität und unsere Rolle als Bürgerin oder Bürger vollständig digitalisiert sein. Es wird möglich sein, alles über uns zu erfahren: von unseren Bankkonti über unsere genetischen Daten und unsere Hobbies bis zu unseren Essgewohnheiten. Selbst wenn es sich dabei um neue Daten handelt, müssen sie uns gehören. Die Daten können für Privatpersonen, Unternehmen, Staaten oder ausländische Nachrichtendienste von Interesse sein. Das haben uns



neulich die Affären Snowden und hierzulande Giroud wieder vor Augen geführt. Unsere Daten können jederzeit gestohlen werden, ohne dass eine rechtliche Grundlage vorhanden wäre, um einen effektiven Schutz zu gewährleisten. Der Bund hat die Pflicht, den Schutz dieser grundlegenden persönlichen Daten sicherzustellen.

## 2 Stand der Vorprüfung

Die SPK des Nationalrates hatte der Initiative 14.413 am 29. August 2014 mit 12 zu 8 Stimmen und der Initiative 14.434 am 16. Januar 2015 mit 13 zu 9 Stimmen bei einer Enthaltung Folge gegeben. Die SPK des Ständerates stimmte diesen Beschlüssen am 20. August 2015 mit jeweils 8 zu 3 Stimmen zu. In der Folge dieser Beschlüsse obliegt es der Nationalratskommission, ihrem Rat zur Umsetzung der Initiativen einen Erlass- und Berichtsentwurf zu unterbreiten.

## 3 Erwägungen der Kommission

Nach der Absicht des Bundesrates soll das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG, SR 235.1) einer Totalrevision unterzogen werden. Vom 21. Dezember 2016 bis am 4. April 2017 schickte der Bundesrat einen entsprechenden Erlassentwurf in die Vernehmlassung. Die Kommission hatte sich im Vorfeld des Vernehmlassungsverfahrens durch die Verwaltung wiederholt über die Stossrichtungen der Totalrevision und über die Zeitplanung ins Bild setzen lassen. Weil durch die geplante Revision insbesondere auch die Selbstbestimmung der betroffenen Personen über ihre Daten erhöht werden und somit das zentrale Anliegen der Initiativen umgesetzt werden soll, verzichtete die Kommission darauf, vor der Zuleitung der Botschaft an das Parlament selbst gesetzgeberisch tätig zu werden. Gemäss Ankündigung des federführenden Justiz- und Polizeidepartements soll der Gesetzesentwurf Mitte September 2017 zuhanden der Bundesversammlung verabschiedet werden. Als die für den Datenschutz zuständige Kommission wird die SPK den Gesetzesentwurf des Bundesrates vorzuberaten haben. Falls darin die Anliegen der parlamentarischen Initiativen nicht gebührend berücksichtigt werden, wird die Kommission deren Forderungen als Anträge einbringen können und sie danach zur Abschreibung beantragen. Die Minderheit der Kommission beantragt, die parlamentarischen Initiativen abzuschreiben, weil bereits eine entsprechende Verfassungsbestimmung vorhanden sei, welche die Forderungen der Initiativen obsolet mache.